

5. Bindung an die Anträge und die Beschwerdebegründung

Gemäss Art. 81 Abs. 2 LVG ist die *Regierung* im erstinstanzlichen Verfahren an die Anträge der Parteien gebunden. Somit kann über den Gegenstand der Verhandlung nicht hinausgegangen und nicht mehr zugeprochen werden, "als beantragt ist, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind"¹⁵⁶. Diese Bindung an die Parteianträge gilt nur im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren. Im Beschwerdeverfahren vor der Regierung oder der Landessteuer- und Grundverkehrskommission besteht diese Bindung an die Parteianträge nicht mehr¹⁵⁷. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist weder an die von den Parteien geltend gemachten Gründe gebunden noch bei der Nichtigerklärung einer Entscheidung von einer auf diese Vernichtung gerichteten vorhergegangenen Rüge der Parteien abhängig¹⁵⁸. Sie ist vielmehr berechtigt, die Gesetzmässigkeit des durchgeführten und der Entscheidung zugrundegelegten Verfahrens zu überprüfen und bei Ausserachtlassung zwingender gesetzlicher Vorschriften selbst von Amtes wegen auf deren Befolgung zu drängen¹⁵⁹.

6. Wiederaufnahme (Revision)

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (Revision) setzt regelmässig neue, bekanntgewordene Tatsachen oder andere Umstände voraus, welche die Richtigkeit der früher getroffenen Entscheidung in Frage stellen¹⁶⁰. Die Wiederaufnahme sucht die objektive Rechtmässigkeit einer Entscheidung durchzusetzen¹⁶¹ und dies sogar in dem Falle, dass die frühere Entscheidung rechtskräftig geworden ist¹⁶². Sie kann nicht nur auf Parteiantrag (Art. 104 Abs. 1 LVG), sondern auch von Amtes wegen

¹⁵⁶ StGH 1984/3, Urteil vom 15.10.1984, LES 1985, S. 40.

¹⁵⁷ Vgl. zur *Reformatio in peius vel melius* S. 294 ff.

¹⁵⁸ Vgl. Art. 100 Abs. 5 LVG.

¹⁵⁹ Vgl. Art. 102 Abs. 3 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 lit. b LVG und dazu VBI 1996/11, Entscheidung vom 29.5.1996, LES 1997, S. 46 (48); VBI 1996/22, Entscheidung vom 20.6.1996, LES 1997, S. 50 (53).

¹⁶⁰ Vgl. Antonioli/Koja, S. 806 f.

¹⁶¹ Vgl. Adamovich/Funk, S. 408.

¹⁶² Art. 105 Abs. 1 LVG gestattet die Wiederaufnahme schon vor Eintritt der formellen Rechtskraft; dies ist aber nicht mehr als Revision, sondern vielmehr als Widerruf einer Verfügung zu werten, vgl. S. 126 ff.